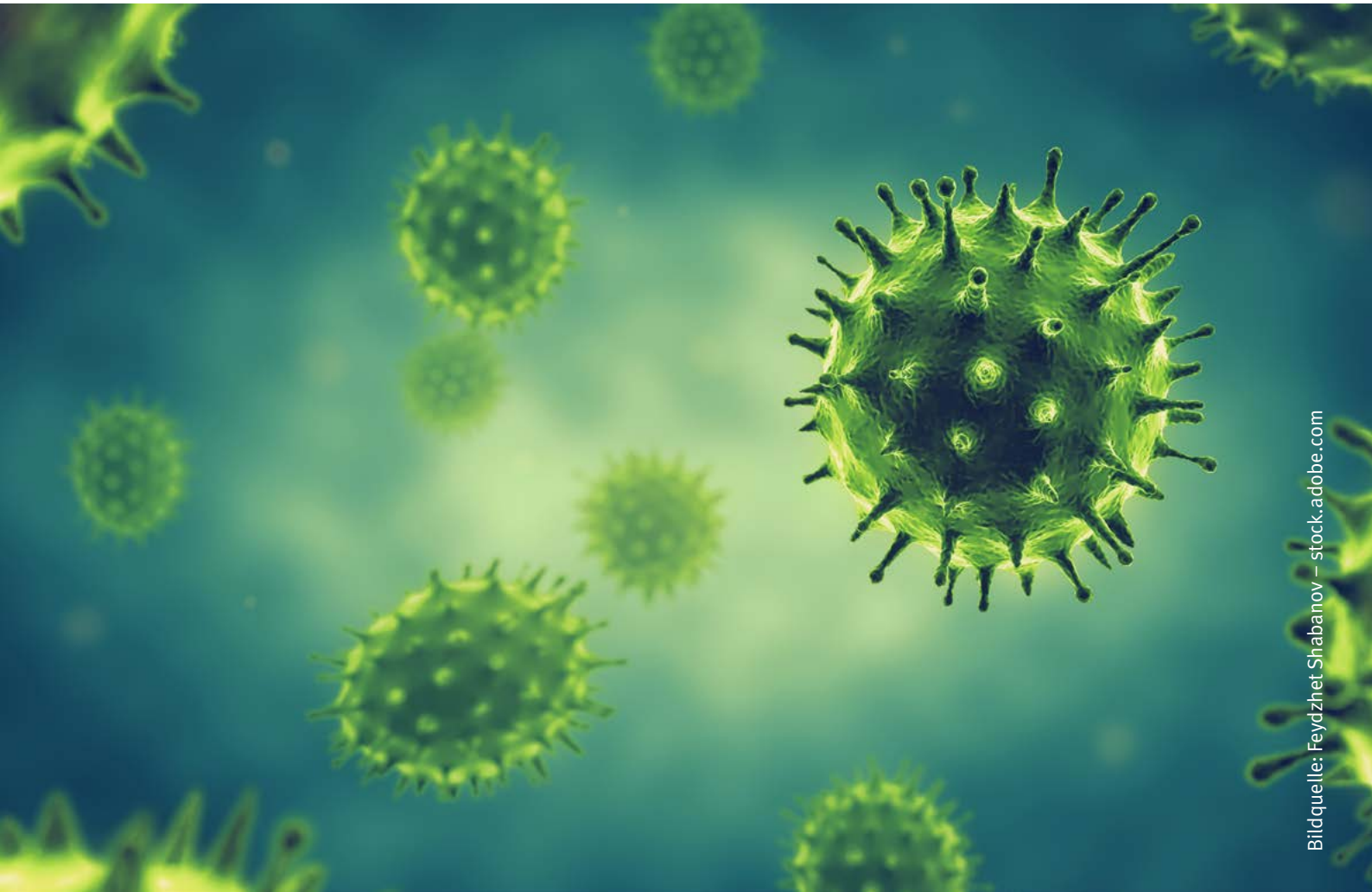




Die Gebäudedienstleister
Bundesinnungsverband



BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft



Bildquelle: Feyzhet Shabanov – stock.adobe.com

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Gebäudereinigung

Stand: 23. April 2020

Präambel

Die Beschäftigten in der Gebäudereinigung stehen mit an vorderster Front beim Kampf gegen die Corona-Pandemie. Mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geben sie die notwendige Rückendeckung für medizinisches Personal, sorgen für eine hygienisch saubere Umgebung in Schulen, Verwaltungsgebäuden, Wirtschaftsbetrieben und tragen damit auch ganz wesentlich zum Arbeitsschutz für Beschäftigte aller Branchen sowie Nutzerinnen und Nutzern der unterschiedlichsten Einrichtungen bei. Der hohe Stellenwert von Sauberkeit und Hygiene wurde selten so deutlich wie in der aktuellen Krisensituation.

Umso wichtiger ist es, einerseits Reinigungskräfte ausreichend vor einer möglichen Infektion zu schützen, andererseits den Leistungsumfang und die Reinigungshäufigkeiten überall so auszugestalten, dass mögliche Infektionsketten unterbrochen werden und sich Menschen in einem hygienisch einwandfreien Umfeld aufhalten können. Dies bedeutet in vielen Fällen, wie es auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) empfiehlt, eine Anpassung der Reinigungshäufigkeiten, insbesondere in solchen Bereichen und für solche Flächen, die häufig und von vielen verschiedenen Menschen berührt werden, vorzunehmen. Neben den infektionspräventiven Aspekten entspricht dies auch der Beruhigung von Beschäftigten zahlreicher Branchen, wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen aus der Corona-Pandemie ergeben.

BG BAU und der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks haben dem Auftrag des BMAS entsprechend das allgemeine Arbeitsschutzkonzept zur SARS-CoV-2-Pandemie für die Gebäudereinigung konkretisiert und die speziellen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten in der Reinigungsbranche zusammengefasst. Aus der Natur der Dienstleistung ergeben sich aber auch zahlreiche Hinweise für einen verbesserten Pandemie-Arbeitsschutz in den zu reinigenden Objekten.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

- Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) und die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) haben die 17 vom BMAS vorgelegten Grundsätze zum Arbeiten während der Coronavirus-Epidemie geprüft und Hinweise sowie die sich ergebenden Anforderungen für die Reinigungsbranche formuliert.
- [Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard im Wortlaut](#)

Allgemeine Grundsätze

I. Arbeiten in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona SARS-CoV-2-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe [RKI Empfehlungen](#)).
Der Arbeitgeber hat (z. B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z .B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich dabei von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Anlagen 1 bis 3:

- [Handlungshilfe für das Reinigungsgewerbe Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)
- [Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten \(Coronavirus\)](#)
- [Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst \(Coronavirus\)](#)

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

- Wo möglich müssen auch bei der Durchführung von Reinigungsarbeiten die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden (mind. 1,5 bis 2 Meter Abstand zu anderen Personen). Wo dies nicht möglich ist, z. B. im Bereich der Krankenhausreinigung oder Tagesreinigung im laufenden Betrieb von Objekten, müssen die Reinigungskräfte durch Schutzausrüstung gegen eine mögliche Übertragung geschützt werden. Die Art der Bedeckung / Maske hängt vom Infektionsrisiko und der Art der Tätigkeit ab. (siehe Punkt 12)
- Die Arbeitsabläufe sind dahingehend zu prüfen, ob Einzelarbeitsplätze möglich sind, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Wenn dies nicht möglichst ist, sind kleine feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen zu reduzieren.

2. Reinigung und Hygiene

- Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Vom Auftraggeber ist, sofern nicht ohnehin vereinbart, eine Nutzung der objekteneigenen Einrichtungen durch die Reinigungskräfte zu gewähren. Bei Tätigkeiten ohne die Möglichkeit, Sanitärräume zu nutzen (z. B. Baureinigung, Treppenhausreinigung) sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Eine mindestens nutzungstägliche Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das häufigere Reinigen von Handkontaktflächen, wie z. B. Türklinken und Handläufen bei.

3. Lüftung

- Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Außendienste, Transporte und betriebliche Fahrten

- Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und -desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird.
- Bei gemeinsamer Nutzung eines Fahrzeuges, ist von allen Anwesenden analog zu den Regelungen im öffentlichen Nahverkehr Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung in die Objekte sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

5. Homeoffice/Dienstreisen und Meetings

- Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden.
- Häufig ist Homeoffice aber nicht möglich. Für diesen Fall sind selbstverständlich auch für die Beschäftigten in der Verwaltung angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen vorzusehen. Neben den bereits benannten Abstands- und persönlichen Hygieneregeln betrifft dies insbesondere das hygienisch saubere Arbeitsumfeld, das auch unter psychologischen Aspekten in dieser Zeit großer Verunsicherung zu einer Beruhigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beiträgt.
- Nach vorübergehender Schließung von Büro- und anderen Betriebsräumen sollte vor Wiederaufnahme der Arbeit eine gründliche Reinigung unmittelbar vor dem Beginn vorgesehen werden, um mögliche Verschmutzungen durch die Ummöblierung zu entfernen und die Räume gründlich zu entstauben; zudem werden in diesem Rahmen die Füllzustände von Spendern für Seife, Handtücher und, sofern vorhanden, Handdesinfektionsmittel überprüft und ggfs. aufgefüllt. Insbesondere gilt dies, wenn in der Zeit des Leerstands keinerlei Reinigung stattgefunden hat oder im Anschluss an die letzte Reinigung eine neue Aufstellung und Anordnung der Möblierung, beispielsweise zur Einhaltung der Abstandsregeln stattgefunden hat.
- Im Geschäftsbetrieb sollten dann die Reinigungshäufigkeiten der besonderen Pandemie-Situation angepasst werden. Vor dem Hintergrund der Infektionsprävention kann dabei zwischen den häufig berührten Handkontaktflächen, auf denen das besondere Augenmerk liegt, und den weiteren Flächen und Einrichtungsgegenständen unterschieden werden.
- Nach Aussage des Bundesamts für Risikobewertung ist eine Schmierinfektion über Oberflächen bei Corona-Viren nicht völlig ausgeschlossen. Daher sind Flächenhygienemaßnahmen, insbesondere die häufigere Reinigung der sogenannten High-touch-Flächen (häufig berührte Handkontaktflächen), für die Vermeidung von Erregerübertragungen von unbelebten Oberflächen durchaus von Bedeutung.
- Für diese Handkontaktflächen wird gemäß Bundesamt eine mindestens tägliche Reinigung empfohlen. Eine weitere Erhöhung des Reinigungsrythmus insbesondere der Handkontaktflächen ist z. B. anzuraten für solche Bereiche, an denen sich viele Personen

aufhalten (z. B. Eingangsbereiche, Sanitärräume, Großraumbüros) und dort für die Kontaktflächen, die von vielen Personen wechselnd benutzt werden.

- Im Verwaltungsbereich sind dies insbesondere Türklinken, Handläufe, Licht- und andere Schalter (z. B. Jalousien), Bedienelemente für Heizung und Klima, Fenstergriffe, Griffbereiche von Schränken, Anforderungs- und Bedientasten und Griffe an/in Aufzügen, Kühlschrank- und Schranktürgriffe in Teeküchen und speziell im Sanitärbereich WC-Deckel und -Sitz, Wasserhähne / Armaturen, Türklinken und -schließer der WCs, Spültasten, Bedienelemente von Handtuchspender, Haltegriffe etc.
- Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen notwendig ist, wird im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.
- Wird eine Desinfektion als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, erreicht nur eine unzuverlässige Wirkung, da eine vollständige Benetzung der Oberfläche nicht erzielt werden kann.

Besondere organisatorische Maßnahmen

6. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist durch den Betreiber so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.), sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden.

7. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Bei der Aufstellung von Einsatzplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Einsätzen einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Lager, Pausen- und Aufenthaltsbereiche, Systemwagenstellplätze, Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

9. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und zur Verfügung gestellter Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zu Hause zu ermöglichen.

10. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, plötzlicher Geschmacksverlust und Atemnot können Anzeichen für eine COVID-19-Infektion sein), sind aufzufordern, zu Hause zu bleiben bzw. das Reinigungsobjekt umgehend zu verlassen. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein mögliches Infektionsrisiko besteht.

Anlage 4:

- [Hygieneplakat der BG BAU](#)

11. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

- Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

12. Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen von allen Anwesenden getragen werden. In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen, z. B. in Bereichen mit direktem Kontakt mit erkrankten oder infektionsverdächtigen Personen, muss PSA auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermittelt, zur Verfügung gestellt und getragen werden. Die Art der PSA hängt vom Infektionsrisiko und der Art der Tätigkeit ab.

Anlagen 5 bis 6:

- BG BAU - [Entscheidungshilfen zur Maskenart für Betriebe der Bauwirtschaft](#)
- BG BAU - [Plakat Mund-Nasen-Schutz richtig tragen und abnehmen](#)

13. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen sorgen für Handlungssicherheit. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Unterweisungen sind auf Grundlage der Betriebsanweisungen gemäß §14 BioStoffV durchzuführen.

Anlagen 7 bis 11:

- [Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV - Gebäudereinigungsarbeiten mit möglicher Infektionsgefahr](#)
- [Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV - Gebäudereinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr im Gesundheitsdienst](#)
- BG BAU – [Die 5 lebenswichtigen Regeln](#)
- BG BAU – [Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!](#)
- BG BAU – [Richtiges Händedesinfizieren schützt!](#)

14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt/die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen. Bei arbeitsmedizinischen Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre/Ihren Betriebsärztin/Betriebsarzt des AMD der BG BAU: [Ansprechpartnersuche](#).

Übersicht Anlagen:



Anlage 1

[Handlungshilfe für das Reinigungsgewerbe Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)



Anlage 2

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte bei Reinigungsarbeiten \(Coronavirus\)](#)



Anlage 3

[Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Handwerker/Beschäftigte im Kundendienst \(Coronavirus\)](#)



Anlage 4

[Hygieneplakat der BG BAU](#)



Anlage 5

[Entscheidungshilfen zur Maskenart für Betriebe der Bauwirtschaft](#)



Anlage 6

[Plakat „Mund-Nasen-Schutz tragen und abnehmen“](#)

Übersicht Anlagen:



Anlage 7

[Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit möglicher Infektionsgefahr](#)



Anlage 8

[Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV – Gebäudereinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr im Gesundheitsdienst](#)



Anlage 9

[Plakat „Coronavirus: Die 5 lebenswichtigen Regeln für Gebäudereiniger“](#)



Anlage 10

[Plakat „Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!“](#)



Anlage 11

[Plakat „Richtiges Händedesinfizieren schützt!“](#)